

Unternehmensteuerreform verabschiedet

Nach den intensiven Vorarbeiten in der von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und dem hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch geleiteten Arbeitsgruppe der Koalition, an der die Fraktion maßgeblich beteiligt war, und der anschließenden, sehr konzentrierten Beratung im Bundestag wurde die Unternehmensteuerreform 2008 mit nur wenigen Änderungen am 25. Mai im Plenum beschlossen. Mit der endgültigen Zustimmung des Bundesrates Anfang Juli ist sicher zu rechnen.



Wichtige Erfolge im Beratungsverlauf

Aus sozialdemokratischer Sicht ist besonders erfreulich, dass es im Ergebnis der Beratungen gelungen ist,

- > alle im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Instrumente zur besseren Bekämpfung grenzüberschreitender Gewinnverlagerungen, etwa die Zinsschranke, die Maßnahmen bei Funktionsverlagerungen und die erweiterten Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer, ins Gesetzblatt zu bringen. Dasselbe gilt für die Missbrauchsbekämpfung im Zuge der sogenannten Wertpapierleihe und bei der Verlustverrechnung.
- > die ohnehin vorgesehene deutliche Stärkung der Gewerbesteuer noch einmal ein Stück auszubauen. Die Gewerbesteuer wird durch die Reform zur bedeutendsten Unternehmensteuer in Deutschland ausgebaut. Sie wird im Konjunkturverlauf wesentlich weniger schwanken und es den Städten und Gemeinden damit erlauben, künftig wieder nicht nur deutlich mehr sondern auch kontinuierlicher als in den letzten Jahren in die öffentliche Infrastruktur und die Angebote für Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu investieren.
- > den von den Koalitionsspitzen im vergangenen Jahr vereinbarten Finanzrahmen von 5 Milliarden Euro im Jahr der vollen Wirksamkeit aller Maßnahmen trotz zahlreicher Änderungsforderungen des Koalitionspartners einzuhalten.
- > in einer parallel zur Unternehmensteuerreform verabschiedeten Entschließung ein klares Bekenntnis der Koalitionsfraktionen zu einer zügigen Reform der Erbschaftsteuer weitgehend entlang sozialdemokratischen Beschlusslage - Verschonung von kleinen Erbschaften und Betriebsübergängen, Belastung großer Erbschaften entsprechend der

mit ihnen verbundenen kräftigen Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Lobbyforderungen abgewehrt

All das war keineswegs selbstverständlich: Insbesondere in den beiden Anhörungen des Finanzausschusses hatten die Unternehmensverbände noch einmal massiv versucht, darauf hinzuwirken, die zur Gegenfinanzierung vorgesehenen Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sowohl der Körperschaft- wie insbesondere auch der Gewerbesteuer aufzuweichen, besser noch sie ganz zu kippen. Und natürlich fanden einige dieser Lobbyforderungen bei unserem Koalitionspartner Unterstützung, konnten in den koalitionsinternen Beratungen allerdings weitestgehend abgewehrt werden. Hinsichtlich der Gewerbesteuer und der Erbschaftsteuer haben wir angesichts der zu beiden Steuern öffentlich bekundeten Abschaffungsabsichten dem Koalitionspartner erhebliche Zugeständnisse abringen können.

Änderungen sind gut vertretbar

Die wenigen Änderungen mit fiskalischen Auswirkungen, die am Reformentwurf noch vorgenommen wurden, sind für uns gut vertretbar: Die sogenannte Zinsschranke wurde durch die Einbeziehung von Abschreibungen in deren Bemessungsgrundlage zwar etwas entschärft - allerdings nur zugunsten von Unternehmen, die auch kräftig investieren. Die Änderungen bei den Abschreibungsregeln für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter und bei den Grenzen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für kleine und mittlere Personengesellschaften (§ 7g EStG) werden die Bürokratiekosten für die Unternehmen spürbar reduziert.

Auf der anderen Seite ist bei der Abgeltungssteuer die Verrechnungsmöglichkeit von Veräußerungsverlusten aus Aktiengesellschaften mit anderen Kapitaleinkommen



gestrichen worden. Dadurch wurde die erstmalige steuerliche Erfassung sämtlicher Spekulationsgewinne noch einmal deutlich gestärkt. Schließlich ist die Gewerbesteuer durch eine schärfere Regelung zur Erfassung von betrieblichen Dividendeneinnahmen aus Streubesitz ebenfalls noch einmal gefestigt worden.

Inländische Steuerbasis sichern, Standort attraktiver machen

Bis zum Schluss der Beratungen ist es uns damit gelungen, die Leitidee des Reformkonzepts durchzuhalten, nämlich die inländische Steuerbasis zu sichern und gleichzeitig den Investitionsstandort Deutschland attraktiver zu machen.

Dazu ist einerseits vorgesehen, die im internationalen Vergleich sehr hohe nominale Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften in Deutschland (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Soli addieren sich zu einer Gesamtbelastung von knapp

40 Prozent) auf ein wettbewerbsfähiges Niveau von insgesamt knapp unter 30 Prozent abzusenken.

Andererseits wird die Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung durch gezielte Maßnahmen so verbreitert, dass ein deutlich höherer Anteil der von den Unternehmen hier in Deutschland erzielten Gewinne auch tatsächlich hier der Besteuerung zugeführt wird.

Dieser Instrumenten-Mix entspricht der Reform-Agenda, die in vielen Industriestaaten seit Jahren erfolgreich verfolgt wird und fast überall zu einem steigenden Anteil des Aufkommens an Unternehmenssteuern am Bruttoinlandsprodukt (BIP) geführt hat. Eine wissenschaftliche Bekräftigung unseres Ansatzes hat überdies das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in einer kürzlich veröffentlichten Studie geliefert: Den Wirtschaftsforschern zufolge sind es gegenwärtig über 100 Milliarden Euro an Unternehmensgewinnen, die auf legalen Wegen am deutschen Fiskus vorbei ins Ausland transferiert werden, um dort niedrigeren nominalen Steuersätzen unterworfen zu werden.

Anfängliche Aufkommensverluste schnell überwunden

Ein solches Ausmaß grenzüberschreitender Gewinntransfers, das mit der immer weiter zunehmenden internationalen Verflechtung von Unternehmen ohne effek-

tive Gegenwehr zweifellos weiter zunehmen wird, zeigt nicht nur wie wichtig und richtig der von der Koalition verfolgte Reformansatz ist. Es zeigt ebenso, dass die auch innerhalb unserer eigenen Partei intensiv geführte Diskussion über die von der Reform verursachten Steuerausfälle zentrale ökonomische Fakten außen vor lässt:

Die 5 Milliarden Euro, die das Zahlentableau des Reformgesetzes als Mindereinnahmen ansetzt, beziehen sich auf eine Grundlage, die weder den empirisch beobachtbaren Auszehrungseffekt unserer Steuerbasis berücksichtigt, noch positive Sekundäreffekte, die eine Ausweitung der Investitionstätigkeit als Folge der Reform auf das künftige Steueraufkommen haben.

Die Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzung lassen zudem vermuten, dass sich die im Gesetzentwurf enthaltenen Darstellungen der künftigen Entwicklungen des absoluten Aufkommens von Körperschaft- und Gewerbesteuer in Wirklichkeit noch günstiger darstellen als im März unterstellt. Dadurch dürften die von der Reform verursachten „Dellen“ in der tatsächlichen Aufkommensentwicklung in noch kürzeren Zeiträumen überwunden sein.